

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 271/09 B

L 4 U 113/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 84/07 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie,
Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2009 durch den
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.

- 2 Der Kläger beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er wirft folgende Fragen auf:

"..., handelt es sich bei der Anerkennung einer Berufskrankheit nach der Berufskrankheitenverordnung auf Grund eines veränderten medizinischen Sachverhaltes 27 Jahre nach einer ursprünglichen Ablehnung der Anerkennung um ein sogenanntes Erstfeststellungsverfahren mit der Folge, dass die Verjährungsvorschrift des § 45 SGB I Anwendung findet ?"

"..., ist die Erhebung der Verjährungseinrede einer Berufsgenossenschaft treuwidrig, wenn die für die Verjährung maßgeblichen Umstände allein aus Fehldiagnosen der von der Berufsgenossenschaft zur Klärung des medizinischen Sachverhaltes beauftragten Ärzte resultieren ?"

- 3 Eine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügende Begründung der Beschwerde erfordert, dass nicht nur eine Rechtsfrage formuliert wird, sondern dass auch dargelegt wird, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig und in einem späteren Revisionsverfahren auch klärungsfähig ist (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN).

- 4 Der Kläger hat zwar behauptet, die erste aufgeworfene Frage sei klärungsbedürftig, da es hierzu keine höchstrichterliche Rechtsprechung gebe. Soweit die Frage auf die Gegebenheiten des Einzelfalles - hier Ablehnung der Feststellung einer Berufskrankheit vor 27 Jahren und spätere Anerkennung derselben - ist schon fraglich, ob es sich um eine abstrakt-generelle Rechtsfrage handelt. Soweit sich die Frage abstrakt auf das Problem beziehen sollte, wie sich ein großer zeitlicher Abstand zwischen einem früheren ablehnenden Verwaltungsakt und einer späteren positiven Verwaltungsentscheidung auf die Anwendung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) auswirkt, hätte der Kläger die Klärungsbedürftigkeit seiner Frage näher begründen müssen.

- 5 Er hätte sich mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auseinander setzen müssen, die sich vielfach mit der Frage beschäftigt hat, unter welchen Voraussetzungen eine frühere rechtswidrige Ablehnung in einem späteren Verwaltungsverfahren beseitigt werden kann und für welchen Zeitraum rückwirkend Leistungen zu erbringen sind (vgl die umfassende Zusammenstellung der Rechtsprobleme und der hierzu getroffenen Entscheidungen im Urteil des BSG vom 26.6.2007 - B 4 R 19/07 R - SozR 4-1300 § 44 Nr 12 RdNr 25 ff).



- 6 Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der zweiten Frage fehlt es daran, dass der Kläger hinreichend aufgezeigt hat, dass die aufgeworfene Frage in einem späteren Revisionsverfahren klärungsfähig ist. Wie der Kläger darlegt, hat das LSG den noch streitigen Anspruch nach Maßgabe des § 44 Abs 4 SGB X verneint und sich hilfsweise auch auf § 45 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) gestützt. Zur Darlegung der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage hätte der Kläger daher aufzeigen müssen, dass seinem Anspruch die Ausschlussfrist des § 44 Abs 4 SGB X nicht entgegensteht, denn wenn die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vorschrift gegeben sind, kommt es auf die zu § 45 SGB I gestellte Frage nicht an.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)